

Merkblatt für Studierende

Anmeldungen zu/Rücktritt von Prüfungen in der Humangeographie

1. Anmeldungen zu/Rücktritt von Prüfungen in der Praxis

Die Anmeldung zu einer Prüfung bzw. der Rücktritt von dieser Anmeldung unterscheidet sich je nach Prüfungsform:

Prüfungsform **Klausur**:

- Die Anmeldung zur Prüfung erfolgt durch **Antritt zur Prüfung**.
- Eine während einer Klausur eintretende Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich beim Prüfer oder bei der Prüferin oder der Prüfungsaufsicht geltend gemacht werden.
- Ein Nicht-Antritt zur Erstklausur in Verbindung mit der Einreichung eines Attests führt automatisch zu einer Anmeldung für die entsprechende Nachklausur.
- Das Nicht-Bestehen der Erst-/Nachklausur führt automatisch zu einer Anmeldung für die entsprechende Wiederholungsklausur.

Prüfungsform **Hausarbeit**:

- Die Anmeldung zur Prüfung erfolgt mit der **Annahme eines Prüfungsthemas** in der Lehrveranstaltung. Die Annahme des Themas wird durch Unterschrift der/des Studierenden in der Themenliste bestätigt.
- Der Rücktritt von der Prüfungsanmeldung ist innerhalb von 14 Tagen nach Annahme des Themas durch Meldung an die Prüferin/den Prüfer möglich.
- Ein Rücktritt/Verlassen der Lehrveranstaltung nach Ablauf der 14-tägigen Rücktrittsfrist sowie die Nicht-Abgabe der Hausarbeit wird als „nicht bestanden“ gewertet.

Prüfungsform **mündliche Prüfung**:

- Die Anmeldung zur Prüfung erfolgt durch **Entgegennahme eines Prüfungstermins**. Die Annahme des Termins wird durch Unterschrift der/des Studierenden in der Terminliste bestätigt.
- Der Rücktritt von der Prüfungsanmeldung ist innerhalb von 14 Tagen nach Annahme des Termins durch Meldung an die Prüferin/den Prüfer möglich.
- Ein Rücktritt/Verlassen der Lehrveranstaltung nach Ablauf der 14-tägigen Rücktrittsfrist sowie ein Nichterscheinen zum Prüfungstermin wird als „nicht bestanden“ gewertet.

30. November 2018

**Fachbereich 11:
Geowissenschaften/Geographie**

Institut für Humangeographie

Dipl.-Geograph Jens Schreiber
Leiter Studienangelegenheiten

Besucheradresse
Campus Westend | PEG-Gebäude
Theodor-W.-Adorno-Platz 6
60323 Frankfurt am Main

Postadresse
60629 Frankfurt am Main
Germany

Telefon +49 (0)69 798 35185
Telefax +49 (0)69 798 763 35185
schreiber@geo.uni-frankfurt.de
www.humangeographie.de/schreiber_j

2. Rechtliche Grundlagen

Die oben aufgeführten Regelungen basieren auf untenstehenden rechtlichen Grundlagen:

Allgemeine Regelungen (GU-Rahmenordnung 2014)

§ 25 Prüfungszeitpunkt und Meldeverfahren

(3) Die exakten Prüfungstermine für die Modulprüfungen werden durch den Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den Prüfenden festgelegt. **Das Prüfungsamt gibt den Studierenden in einem Prüfungsplan möglichst frühzeitig, spätestens aber vier Wochen vor den Prüfungsterminen, Zeit und Ort der Prüfungen sowie die Namen der beteiligten Prüferinnen und Prüfer durch Aushang oder andere geeignete Maßnahmen bekannt.** Muss aus zwingenden Gründen von diesem Prüfungsplan abgewichen werden, so ist die Neufestsetzung des Termins nur mit Genehmigung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses möglich.

(4) Die studiengangsspezifische Ordnung kann abweichend von Abs. 3 vorsehen, dass Termine für mündliche Modulabschlussprüfungen oder für Prüfungen, die im zeitlichen Zusammenhang mit einzelnen Lehrveranstaltungen oder im Verlauf von Lehrveranstaltungen abgenommen werden (Modulteilprüfungen), von der oder dem Prüfenden gegebenenfalls nach Absprache mit den Studierenden festgelegt werden.

(5) Sofern die studiengangsspezifische Ordnung keine abweichende Regelung trifft, setzt der Prüfungsausschuss für die Modulprüfungen Meldefristen (in der Regel zwei Wochen) fest, die spätestens vier Wochen vor dem Beginn der Meldefristen durch Aushang oder andere geeignete Maßnahmen bekannt gegeben werden müssen.

(6) **Zu jeder Modulprüfung hat sich die oder der Studierende innerhalb der Meldefrist schriftlich oder elektronisch anzumelden, sofern die studiengangsspezifische Ordnung keine abweichende Regelung trifft. Die Meldung zu den Modulprüfungen erfolgt beim Prüfungsamt, sofern die studiengangsspezifische Ordnung keine andere Zuständigkeit für die Entgegennahme der Anmeldungen vorsieht.** Über eine Nachfrist für die Meldung zu einer Modulprüfung in begründeten Ausnahmefällen entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag der oder des Studierenden. § 26 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(8) **Die studiengangsspezifische Ordnung kann Voraussetzungen für den Rücktritt von einer Modulprüfung festlegen, zu der die oder der Studierende sich angemeldet hat. Insbesondere können Fristen genannt werden, innerhalb derer ein Rücktritt ohne Angabe von Gründen möglich ist. Als Rücktrittsfrist soll eine Woche vor dem Prüfungstermin festgelegt werden. Bei größeren Veranstaltungen kann eine Rücktrittsfrist bis zu fünf Wochen festgelegt werden.**

§ 26 Versäumnis und Rücktritt von Modulprüfungen

(1) **Eine Modulprüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (5,0) gemäß § 42 Abs. 3, wenn die oder der Studierende einen für sie oder ihn verbindlichen Prüfungstermin ohne wichtigen Grund versäumt oder vor Beendigung der Prüfung die Teilnahme abgebrochen hat.** Dasselbe gilt, wenn sie oder er **eine schriftliche Modulprüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht oder als Modulprüfungsleistung in einer schriftlichen Aufsichtsarbeit ein leeres Blatt abgegeben oder in einer mündlichen Prüfung geschwiegen hat.**

§ 16 Modulprüfungen

(3) **Die Meldung zu einer Modulabschlussprüfung oder Modulteilprüfung erfolgt entweder durch Antritt zur Prüfung bzw. Entgegennahme des Prüfungsthemas oder durch fristgerechte schriftliche Meldung beim Prüfungsamt.** Die Art der Meldung und ggf. die Meldefrist wird durch den Modulbeauftragten oder die Modulbeauftragte im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss festgelegt und den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltungsreihe bzw. in deren Verlauf bekannt gegeben. Die Meldefrist endet frühestens sechs Wochen und die Rücktrittsfrist zwei Wochen vor dem Prüfungstermin. Die Meldung zu einer Modulabschlussprüfung oder Modulteilprüfung gilt als endgültig, wenn sie nicht durch schriftliche Erklärung innerhalb der Rücktrittsfrist beim Prüfungsamt zurückgezogen wird.

(4) **Prüfungstermine zu Modulabschlussprüfungen, die als Klausuren durchgeführt werden, werden von den Modulbeauftragten im Benehmen mit dem Prüfungsamt festgelegt.** Prüfungstermine und Bearbeitungsfristen zu allen anderen Modulprüfungen werden von den Prüfern und Prüferinnen ggf. nach Absprache mit den Studierenden festgelegt. **Bei der Terminfindung sind Überschneidungen mit anderen Prüfungsterminen zu vermeiden.**

§ 19 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) **Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Studierende oder die Studierende einen für ihn oder sie bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er oder sie nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt.** Dasselbe gilt, wenn **eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird oder als Prüfungsleistung in einer schriftlichen Aufsichtsarbeit ein leeres Blatt abgegeben oder in einer mündlichen Prüfung geschwiegen** wurde.

Lehramtsstudiengänge Studienfach Erdkunde (SPoL 2016)

§ 21 Prüfungszeitpunkt und Meldeverfahren (§ 25 RO)

(2) Die exakten Prüfungstermine für die Modulprüfungen werden durch die oder den Prüfenden im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss festgelegt. Termine für die mündlichen Modulprüfungen (§ 29) und genaue Bearbeitungsfristen inkl. Fristbeginn und Abgabetermine für Hausarbeiten oder sonstige schriftliche Ausarbeitungen (§§ 32 bis 34) werden von der oder dem Prüfenden festgelegt; die Studierenden sind gegebenenfalls zu hören. Prüfungstermine, Zeit und Ort der Prüfungen und Bearbeitungsfristen und gegebenenfalls die Namen der Prüfenden werden möglichst frühzeitig von der oder dem Prüfenden durch Aushang oder andere geeignete Maßnahmen bekannt gemacht und dokumentiert. Der Prüfungsausschuss kann die Form von Bekanntmachung und Dokumentation bestimmen.

(3) Der Prüfungsausschuss kann Meldefristen (in der Regel zwei Wochen) für die Modulprüfungen festsetzen, die spätestens vier Wochen vor dem Beginn der Meldefristen durch Aushang oder andere geeignete Maßnahmen bekannt gegeben werden müssen. Ist vom Prüfungsausschuss nichts bestimmt, legen die Prüfenden im Benehmen mit der akademischen Leitung Meldefristen fest; Satz 1 gilt entsprechend. Es kann auch bestimmt werden, dass keine Meldefrist festgelegt wird.

(4) Der Prüfungsausschuss bestimmt die Form der Meldung. Ist vom Prüfungsausschuss nichts bestimmt, **legen die Prüfenden im Benehmen mit der akademischen Leitung die Form der Meldung fest**; es kann auch festgesetzt werden, dass die Meldung durch Antritt zur Prüfung erfolgt.

(7) **In der Regel kann die oder der Studierende bis zwei Werktage vor dem Prüfungstermin die Meldung zur Prüfung ohne Angabe von Gründen zurückziehen; abweichende Festlegungen treffen ggf. die Regelungen für Studienanteile. Unter besonders begründeten Umständen, wie z.B. sehr wichtigen studien- oder prüfungsorganisatorischen Gründen, kann die Rücktrittsfrist vom Prüfungsausschuss vorverlegt oder die**

Rücktrittsmöglichkeit vollständig ausgesetzt werden; dies ist jeweils ausdrücklich entsprechend bekannt zu machen.

§ 23 Versäumnis und Rücktritt von Modulprüfungen (§ 26 RO)

(1) **Eine Modulprüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (6,0; 0 Notenpunkte) gemäß § 36 Abs. 2, wenn die oder der Studierende einen für sie oder ihn zum Beispiel durch Meldung verbindlichen Prüfungstermin ohne wichtigen Grund versäumt oder vor Beendigung der Prüfung die Teilnahme abgebrochen hat.** Dasselbe gilt, wenn sie oder er eine schriftliche Modulprüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht oder als Modulprüfungsleistung in einer schriftlichen Aufsichtsarbeit ein leeres Blatt abgegeben oder in einer mündlichen Prüfung geschwiegen hat.

Master-Studiengang Geographien der Globalisierung (PO 2013)

§ 19 Prüfungszeitpunkt und Meldeverfahren

(3) Prüfungstermine zu Modulabschlussprüfungen, die als Klausuren durchgeführt werden, werden von den Modulbeauftragten im Benehmen mit dem Prüfungsamt festgelegt. Prüfungstermine und Bearbeitungsfristen zu allen anderen Modulprüfungen werden von den Prüfern und Prüferinnen festgelegt. Bei der Terminfindung sind Überschneidungen mit anderen Prüfungsterminen zu vermeiden.

(4) Prüfungstermine und Bearbeitungsfristen zu Modulabschlussprüfungen werden den Studierenden frühzeitig, spätestens jedoch vier Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben. Bei Modulteilprüfungen erfolgt die Bekanntgabe der Prüfungstermine und Bearbeitungsfristen nach Möglichkeit zu Beginn der Lehrveranstaltungsreihe, andernfalls in deren Verlauf. Die Bekanntgabe erfolgt durch die Lehrveranstaltungsleitungen; über die Prüfungstermine und Bearbeitungsfristen soll auch im elektronischen Informationssystem und auf der Webseite des Prüfungsamtes informiert werden.

(5) Abweichend von Abs.3 können Termine für mündliche Modulabschlussprüfungen oder für Prüfungen, die im zeitlichen Zusammenhang mit einzelnen Lehrveranstaltungen oder im Verlauf von Lehrveranstaltungen abgenommen werden (Modulteilprüfungen), von der oder dem Prüfenden gegebenenfalls nach Absprache mit den Studierenden festgelegt werden.

(6) Zu jeder Modulprüfung ist eine Meldung der oder des Studierenden erforderlich; andernfalls ist die Erbringung der Prüfungsleistung ausgeschlossen. **Die Meldung zu einer Modulabschlussprüfung oder Modulteilprüfung erfolgt entweder durch Antritt zur Prüfung bzw. Entgegennahme des Prüfungsthemas oder durch fristgerechte schriftliche Meldung beim Prüfungsamt oder durch elektronische Anmeldung.** Die Art der Meldung und ggf. die Meldefrist wird durch den Modulbeauftragten oder die Modulbeauftragte im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss festgelegt und den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltungsreihe bzw. in deren Verlauf bekannt gegeben. Die Meldefrist endet frühestens sechs Wochen und die Rücktrittsfrist zwei Wochen vor dem Prüfungstermin. Die Meldung zu einer Modulabschlussprüfung oder Modulteilprüfung gilt als endgültig, wenn sie nicht durch schriftliche Erklärung innerhalb der Rücktrittsfrist beim Prüfungsamt zurückgezogen wird. Über eine Nachfrist für die Meldung zu einer Modulprüfung in begründeten Ausnahmefällen entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag der oder des Studierenden.

§ 20 Versäumnis und Rücktritt

(1) **Die Modulabschluss- beziehungsweise Modulteilprüfung gilt als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die oder der Studierende zu dem sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint oder von der angetretenen Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt.** Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird oder als Prüfungsleistung in einer schriftlichen Aufsichtsarbeit ein leeres Blatt abgegeben oder in einer mündlichen Prüfung geschwiegen wurde.